

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Definitive Stellungnahme	Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini <b>sbv   usp   usc</b> 
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09.05.2018  Markus Ritter Präsident  Jacques Bourgeois Direktor	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	26
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	35
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	40
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	41
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	43
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	45
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	47
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	48
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	51
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	56
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	60
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	63
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01) .....	67
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	69
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	71

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie die Meinung der Bauernfamilien repräsentiert, also den Personen, welche die vorgeschlagenen Anpassungen konkret und in der Praxis umsetzen müssen und deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit und auf ihre Einkommen direkt zu spüren bekommen. Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des Schweizer Bauernverband anlässlich der Sitzung vom 9. Mai 2018 verabschiedet im Anschluss an eine interne Konsultation bei den Mitgliedorganisationen, sprich den kantonalen Bauernverbänden und den Fachorganisationen, und der Behandlung in der Landwirtschaftskammer.

Der SBV unterstützt die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Damit konkretisiert der Bundesrat sein Versprechen nach den Zugeständnissen der Schweiz im Rahmen der WTO-Verhandlungen in diesem Bereich.

Der SBV begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Der SBV erinnert dass die Grenzschutzmassnahmen wichtige und effiziente Instrumente sind, um in der Schweiz ein Preisniveau zu halten, welches adäquat zu unseren Produktionskosten ist. Er weisst in diesem Sinne jegliche Zugeständnisse ab.

Es ist wichtig, dass die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen gesichert ist. Der SBV fordert, dass der Bundesrat im Rahmen der Budgetprozeduren den vom Parlament festgelegten Rahmenkredit respektiert. Der SBV ist besorgt um die wiederkehrenden Sparmassnahmen der letzten Jahre, allem voran bei den Strukturmassnahmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und um den Herausforderungen in der Digitalisierung zu begegnen, ist es bedeutend, dass die Landwirtschaft investieren kann, sei es auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in gemeinschaftlichen Projekten.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**REB:** Der SBV unterstützt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel.

**Sömmerungsbeiträge:** Der SBV unterstützt explizit die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung, welche dem Vorschlags der Arbeitsgruppe entspricht und unter der Federführung des SBV erstellt wurde. Der SBV bedankt sich beim BLW für die Aufnahme der Nachfolgelösung der Arbeitsgruppe Kurzalpfung im aktuellen Verordnungspaket.

**RAUS:** Der SBV fordert die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien.

**Kommentar zu den Vernehmlassungsunterlagen, Kapitel 1.5 Verhältnis zum internationalen Recht (DZV, S. 9):**

Genau so wie für die Versorgungssicherheitsbeiträge, muss für den Erhalt von Sömmerungsbeiträgen oder Tierwohlbeiträgen keinerlei Produktion gewährleistet werden. Daher ist es falsch, diese als produktgebunden zu beurteilen. Die Einteilung dieser Beiträge zur Green Box ist keinesfalls in Frage gestellt, zumal für den Erhalt von Direktzahlungen der ÖLN und weitere Zusatzkriterien erfüllt werden müssen. In einer echten Vollkostenrechnung erkennt man, dass die Zusatzkosten niemals durch die Beiträge gedeckt werden. Der SBV erwartet daher, dass sich das BLW explizit und insbesondere gegenüber der WTO in diesem Sinne positioniert, wie dies beispielsweise auch die EU praktiziert.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Bst. f Ziff. 6 Art. 82d Art. 82e Anh. 6a Anh. 7	<p>Für den Obstbau ist die Voraussetzung gemäss Art. 82e Abs. 1 aufzuheben. Stattdessen sind folgende, voneinander unabhängige Massnahmen einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht Insektizide und Akarizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»</li> <li>- Verzicht Herbizide: 2 Varianten, Voll-/Teilverzicht</li> <li>- Verzicht Fungizide gemäss Liste «PSM mit besonderem Risikopotenzial»: 2 Varianten, mit/ohne Kupfer (analog Regelung Rebbau)</li> </ul> <p>Beiträge für den Obstbau analog Rebbau:</p>	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für den Obstbau sind nicht praxisgerecht ausgestaltet. Die Erfahrung zeigt nun, dass die Massnahme kaum umgesetzt wird und so wirkungslos bleibt. Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen, lassen sich die Anforderungen sinnvoller gestalten. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Obst-Fachstellen vom 21. März 2018, welche der SBV unterstützt</p> <p>Die ungleiche Behandlung vom Obstbau gegenüber dem</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- maximale Beitragshöhe auf 900.-/ha anheben</li> <li>- Einführung Möglichkeit Teilverzicht Fungizide im Obstbau einführen analog zu Regelung Rebbau (Anhang 6a, Ziff. 2.2 )</li> </ul> <p>Beitragshöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht Insektizide/Akarizide (neu: gemäss Art 82e) 200.-</li> <li>- Teilverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. a) 200.-</li> <li>- Totalverzicht Herbizide (Anh. 6a Ziff. 1.1 Bst. b) 400.-</li> <li>- Teilverzicht Fungizide (analog Reben, Anh. 6a Ziff. 2.2 Bst. a) 200.-</li> <li>- Verzicht Fungizide (Anh. 6a Ziff. 1.2 Bst. a) 300.-</li> </ul>	<p>Rebbau ist aufzuheben.</p> <p>Beitragshöhen entsprechend dem Anforderungsniveau und abgeglichen mit den Beiträgen anderer Kulturen.</p>
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 7</p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>7. Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</p> <p>1 Im Rahmen von <b>bestehenden</b> Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 12–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen sind vom BLW zu bewilligen.</p>	<p>Der SBV begrüsst das Ziel, Doppelspurigkeiten beim Erfüllen des ÖLN zu verhindern und eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Falls in laufenden Ressourcen- oder anderen Projekten gleichwertige Leistungen erbracht werden, sollen diese im ÖLN anerkannt werden. Dies bedeutet für die Landwirte eine Vereinfachung. Im Artikel ist daher das Wort bestehend oder laufend zu ergänzen. Der SBV lehnt aber die Bildung neuer Gefässe für Projekteingaben ab. Es bestehen heute bereits genügend Instrumente um neue Massnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Wirkung zu testen. Kleine, überschaubare Ressourcenprogramme sollen dazu weiterhin das Instrument erster Wahl sein.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 40 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV begrüsst die Ablösung der bisherigen Kurzalpungsregelung durch einen Milchviehbeitrag, mit welchem alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.</p> <p>4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.</p>	Der SBV unterstützt den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen. <p>Der Präzisierungsvorschlag des SAV in Form von</p> <p><i>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</i></p> <p>d. <i>übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</i></p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p><i>3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen, welche auf einem Sömmerungsbetrieb im Sinne von Art. 9 LBV gehalten werden, wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Abs. 2 Bst. d ausgerichtet.</i></p> <p><i>4. Vorweiden und Voralpen, die als Sömmerungsbetrieb gemäss Art. 9 LBV gelten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p>kann unterstützt werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 49 Abs. 2 und 3</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</li> <li>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</li> <li>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</li> </ul> <p>3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird pro GVE aufgrund der Anzahl gesömmerter Tage pro Jahr festgelegt. Er nimmt bis zum 56. Tag der Sömmerung zu, danach nimmt er bis auf Null ab.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Streichung des Begriffs RGVE, da mit der neuen Kurzalpungsregelung alle Beiträge nach NST und nicht mehr nach RGVE berechnet werden.</p>
<p>Art. 55, Abs. 7 Art. 55, al. 7</p>	<p><del>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Ausgenommen davon sind Hochstamm-Feldobstbäume; deren Baumscheiben dürfen bis zum 10. Standjahr mit Mist oder Kompost gedüngt werden.</del></p>	<p>Die Massnahme ist nicht kontrollierbar und bringt nur unnötige administrative Schikane.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2</p> <p><i>Anhang 4 A Ziff. 1.1.5 (neu)</i></p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf <b>extensiven Wiesen</b>, wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.</p> <p><b>Um die Qualitätsanforderungen zu erreichen und zu halten, ist ein eine periodische Nährstoffausbringung, darin eingeschlossen eine Korrektur des pH-Wertes, auf extensiven</b></p>	<p>Um die Qualität der BFF zu sichern und zu erhöhen, muss eine minimale Nährstoff- und Kalkversorgung ermöglicht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wiesen zulässig.	
Art. 59 Abs. 7 (neu)	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
Art. 64, Abs. 8 (neu)	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	Der SBV fordert, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
Art. 69 Abs. 2 Bst. e und 2 <sup>bis</sup>	<p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>d. Eiweisserbsen, Ackerbohnen und <b>Lupinen</b> sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder <b>Lupinen</b> mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>f. <b>Hartweizen</b></p> <p><del>2<sup>bis</sup> Brotweizen umfasst auch Hartweizen.</del></p>	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzung diverser Bestimmungen zu den Lupinen, welche im Verordnungspaket 2017 als EXTENSO-Kultur aufgenommen wurde.</p> <p>Der SBV fordert die Einführung der Kategorie Hartweizen.</p> <p>Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, Hartweizen in die gleiche Kategorie wie der Brotweizen einzuteilen. Zielführender ist es, eine eigene Kategorie für den Hartweizen zu schaffen. Damit wird, sollte in einem Jahr ein Problem auftreten, ein allfälliger Ausstieg aus dem Extenso-Programm bei nur einer Kultur möglich oder es kann nur eine der beiden Kulturen nach Extenso angebaut werden.</p>
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , <del>und</del> Weidefutter, <b>Ganzpflanzenmais und Futterrüben</b> ; nach</p>	<p>Der SBV fordert, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:  a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus <b>betriebseignen</b> Zwischenkulturen ist in der Ration <del>zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung</del> als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: a. Tierkategorien der Rindergattung, <del>und</del> Wasserbüffel <b>und Bisons</b>  5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Aufzucht</b> 5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Mast</b>  c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt <b>3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt</b>  h. Wildtiere:  1. Hirsche <del>2. Bisons</del>	<i>Bst. a, Bst. h:</i> Bisons sind als Tiere der Rindergattung und nicht als Wildtiere zu betrachten.  <i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.  <i>Bst. c Ziff. 3:</i> Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.
Art. 75 Abs. 2 <sup>bis</sup>  RAUS	2 <sup>bis</sup> Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern <del>4 1-9</del> wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.  <b>Der SBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien mit einer fairen Entschädigung.</b>	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SBV fordert die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindviehhaltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für <b>alle geweideten Tiere der Rindergattung</b> auszurichten.
<p>Art. 77</p> <p><i>Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren</i></p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten <b>insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Einsatz eines Schleppschauchs;</li> <li>b. der Einsatz eines Schleppschuhs;</li> <li>c. Gülledrill;</li> <li>d. tiefe Gülleinjektion.</li> </ul> <p><b><del>3 Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.</del></b></p>	<p>Das Wort « insbesondere » ist anzufügen, damit die Liste nicht abschliessend ist sondern eventuelle neue Techniken aufnehmen kann. Die Kenntnisse und die Entwicklung in diesem Bereich sind schnell und es wäre schade, die Türen für diese neuen, effizienten Techniken nicht offen zu halten.</p> <p>Der SBV fordert die Beibehaltung des Ressourceneffizienzbeitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren ohne zeitliche Limitierung.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p><b><del>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</del></b></p>	<p>Der SBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.</p>
<p>Art. 79 Abs. 4</p> <p><i>Schonende Bodenbearbeitung</i></p>	<p><b><del>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</del></b></p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>
<p>Art. 82 Abs. 6</p> <p><i>Präzise Applikationstechnik</i></p>	<p><b><del>6 Die Beiträge werden bis 2023 ausgerichtet.</del></b></p>	<p>Ein Enddatum ist nicht nötig.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 82a Abs. 2  <i>Automatischen Innenreinigungssysteme</i>	<del>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</del>	Ein Enddatum ist nicht nötig.
Art. 82b Abs. 2  <i>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</i>	<del>2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</del>	Der SBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung anschließend in den ÖLN zu integrieren.
Art. 82d Abs. 4  <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau, im Rebbau und im Zuckerrübenanbau</i>	<del>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</del>	Ein Enddatum ist nicht nötig, es wird grundsätzlich eine längerfristige Förderung angestrebt.
Art. 82e Abs. 6 (neu)	<del>6 der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann bei sehr starkem Parasitendruck während der laufenden Saison eine Parzelle zurückziehen.</del>	Der starke Druck aufgrund des Auftretens neuer Insekten könnte die ganzbetriebliche Teilnahme einschränken. Analog zu Extenso ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.
<i>Gliederungstitel nach Art. 82 e</i>	7. Abschnitt:  Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche	Der SBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche. Die Landwirtschaft leistet mit der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.
Art. 82f	Beitrag  1 Der Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für:  a. den <b>Teilverzicht</b> auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;	Der SBV begrüsst die Einführung des Ressourceneffizienzbeitrags für Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche.  Abs. 3: Ein Enddatum ist nicht nötig. Eine Erlaubnis zur Einzelstockbehandlung in den StoppeIn für Problemunkräu-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>b. den <b>vollständigen</b> Verzicht auf Herbizide <b>ab der Saat</b> bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur;</p> <p>c. den <b>vollständigen</b> Verzicht auf Herbizide <b>ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur</b> bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Biodiversitätsförderflächen;</li> <li>b. Flächen mit Zuckerrüben als Hauptkultur;</li> <li>c. Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</li> </ul> <p><del>3 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet. Einzelstockbehandlungen müssen in der Zwischenkultur für Problemkräuter erlaubt sein.</del></p>	<p>ter könnte die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm erhöhen.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Beim Teilverzicht auf Herbizide muss auf 50% der Fläche auf den Herbizideinsatz verzichtet werden. Der Herbizidverzicht erfolgt zwischen den Reihen, die Bandbehandlung ist zulässig.</p> <p><del>2 Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Saat der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur dürfen beim Herbizidverzicht nach Artikel 82f Absatz 1 Buchstaben a und b nur Blattherbizide eingesetzt werden.</del></p> <p><del>3 Auf allen angemeldeten Flächen einer Kultur muss der Herbizidverzicht gleich umgesetzt werden.</del></p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss pro angemeldete Fläche folgende Aufzeichnungen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge,</li> <li>b. Datum der Behandlung.</li> </ul>	<p>Abs. 2: Der Einsatz von Herbiziden sollte zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur zugelassen sein, insbesondere für die Bekämpfung der Problemkräuter.</p> <p>Abs. 3: Eine gleiche Umsetzung bei gleichen Kulturen ist nicht sinnvoll, da unterschiedliche Parzellen oft auch unterschiedliche Behandlungen benötigen. Wenn schon so stark differenziert wird, dann auch eine Differenzierung zwischen den Parzellen angebracht. Mit der Digitalisierung ist das möglich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen vorgenommen werden müssen.	
<i>Gliederungstitel nach Art. 82g</i>	8. Abschnitt: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	Keine Bemerkung.
<i>Art. 82h</i>	Bisheriger Art. 82f	Keine Bemerkung.
<i>Art. 102 Abs. <del>2 und 3</del> und 4</i>	<p><del>2</del> Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN sind nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>4 Aufgehoben</p>	Abs. 2 beibehalten
<i>Art. 103 Abs. 2 und 3</i>	<p><del>Aufgehoben</del></p> <p><sup>2</sup> Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	Der SBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
<i>Art. 115c, Abs. 4</i>	4 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.	Mit dem Einsatz von automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Punkteinträgen in Oberflächengewässer und zeigt also Wirkung im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz. Die Anschaffung der automatischen Spritzeninnenreinigungssysteme wird mit einem Ressourceneffizienzbeitrag von bis zu 50% unterstützt.
<i>Art. 115e</i>	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Kann der Zeitpunkt nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 für den</p>	Keine Bemerkung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» aufgrund der Umstellung nicht eingehalten werden, kann der Kanton für das Jahr 2019 die Referenzperiode selbst festlegen.</p>	
<b>Anhang 1 ÖLN</b>		
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1</i>	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 <del>und die Auflage 1.15 für die Berechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019</del>. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Der SBV hat von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfutterverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SBV begrüsst, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der <del>Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin</del> <del>Lieferant oder die Lieferantin</del> muss die Plausibili-</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tät der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	<del>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hefdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</del>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung</li> <li>• Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf</li> <li>• Bildung einer Gemeinschaft</li> </ul> <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.</p>
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. [...]	Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem <del>1. April</del> 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst	<p>Der SBV unterstützt die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.</p> <p>80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. <b>Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.</b></p>	<p>von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPR-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.</p> <p>Der SBV fordert, dass der Berechnungszeitraum für die Geflügelmast so gelegt wird, dass die IMPEX-Berechnung auch gleichzeitig als Grundlage für die durchschnittliche Tierzahl (GVE) und Stallbelegung verwendet werden kann. Die massgebende Periode für Nährstoffbilanz und Tierwohlbeiträge muss identisch sein. Das verhindert eine administrative Mehrbelastung der Landwirte, welche vom SBV explizit abgelehnt wird.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 2.1.13</i></p>	<p>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziffer 5.1.4</i></p>	<p>Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens sechs Jahre umsetzen; oder</li> <li>b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen.</li> </ol>	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzung, dass die Massnahmenpläne während sechs Jahren umgesetzt werden müssen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1 Ziffer 5.1.5	Der Massnahmenplan ist an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und muss auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.	Die Ergänzung der Abtauschflächen ist sinnvoll.
Anhang 1 Ziffer 5.1.6	Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.	Der SBV begrüsst die Präzisierung von „Parzelle“ als „Bewirtschaftungsparzelle“.
Anhang 1 Ziff. 5.1.6 (bisher)	<i>Beibehalten und ergänzen:</i>  Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt <b>oder kann beweisen, dass er oder sie alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Erosion nach Ziff. 5.1.4 Bst. b ergriffen hat, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</b>	Was wäre, wenn ein Bewirtschafter sich für die eigenverantwortliche Umsetzung entscheidet und alle geeigneten Massnahmen für die Erosionsprävention ergreift, aber trotzdem ein Erosionsereignis auftritt? Beim derzeitigen Wortlaut wird er bestraft, während ein Bewirtschafter mit einem anerkannten Massnahmenplan keine Kürzung erhält. Das bedeutet in der Praxis, dass ein kantonal anerkannter Massnahmenplan faktisch umgesetzt werden muss, um auf der sicheren Seite zu sein. Es ist daher notwendig, hier die im übrigen Schweizer Rechtssystem übliche Möglichkeit einzuführen, seine Schuldlosigkeit zu beweisen.
Anhang 1 Ziffer 5.1.7	Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine georeferenzierte Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit dem Wortlaut „georeferenzierte“ und die Umbenennung der „Erosionsereignisse“ als „Bodenabträge“.
<b>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b>		
Anhang 4 Ziff. 6.2.5	Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Die erste Nutzungen darf frühes-	Der SBV begrüsst die Aufhebung der gestaffelten Nutzung (in Hälften) beim Krautsaum, da die Massnahme so un-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen erfolgen, die zweite frühestens sechs Wochen nach der ersten.	komplizierter umgesetzt werden kann.
Anhang 4 Ziff. 11.1.2	Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.	Der SBV begrüsst die Einführung eines Datums zur frühestens Aufhebung des Saums (gleiches Datum wie bei Buntbranche).
Anhang 4 Ziff. 12.1.6	Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen.	Der SBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „mindestens drei verholzten Seitentrieben oberhalb der Stammhöhe“.
Anhang 4 Ziff. 12.2.8	<i>Aufgehoben</i>	Der SBV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Anforderung von „drei Metern Kronendurchmesser bei einem Drittel der Bäume“, da dies nun durch die obligatorische Baumpflege geregelt ist.
Anhang 4 A Ziff. 14.1.6	<p><i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p><i>a. Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.</i></p> <p><i>b. Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.</i></p>	Die Vorgabe in Bst. a ist zu restriktiv und entgegen der Biodiversität. Pedoklimatischen Bedingungen können diese Pflanzen natürlicherweise begünstigen. Der SBV fordert die Aufhebung dieser Auflage.
Anhang 4B Ziff. 2.2. Bst. C Vernetzung	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche	Da die quantitativen BFF-Ziele der Qualitätsstufe I erreicht sind, sollen sich die Bewirtschafter ihre Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität (QII) konzentrieren.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von <del>12-15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon</del> mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;</li> <li>- die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder</li> <li>- gemäss den Lebensraumsprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.</li> </ul>	
<p>Anhang 6 A Ziff. 2.3 BTS</p>	<p>2.3 Fress- und Tränkebereiche <del>müssen befestigt sein</del>; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p><b>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</b></p> <p><b>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</b></p>	<p>Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere &gt;160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 A Ziff. 7.2 BTS</p>	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; <del>beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</del></p>	<p>Der SBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5 RAUS</p>	<p><del>Windschutznetze können die Auslaufläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind.</del> Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Laufläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5 RAUS	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p style="color: red;">e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>Der SBV fordert eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>												
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b>														
Anhang 7 Ziff. 1.6.1	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="618 979 1328 1297"> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 979 678 1118">a.</td> <td data-bbox="685 979 1111 1118">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="1117 979 1328 1118">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1123 678 1190">b.</td> <td data-bbox="685 1123 1111 1190">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="1117 1123 1328 1190">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1195 678 1262">c.</td> <td data-bbox="685 1195 1111 1262">Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden</td> <td data-bbox="1117 1195 1328 1262">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1267 678 1297">d.</td> <td data-bbox="685 1267 1111 1297">übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td data-bbox="1117 1267 1328 1297">400 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	<p>Der für das Jahr 2018 verlängerte Beitrag für Kühe mit Kurzalpfung (nach RGVE) wird endgültig aufgehoben, stattdessen wird ein Zusatzbeitrag für Milchvieh eingeführt (s. Ziff. 1.6.2)</p>
a.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST												
b.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST												
c.	Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST												
d.	übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST												
Anhang 7 Ziff. 1.6.2	<p>Der Zusatzbeitrag für Milchvieh wird mit dem tierspezifischen GVE-Faktor (f) gewichtet und ist nach Anzahl Tage (t) abgestuft. Er beträgt pro Jahr:</p> <p>a. 1. - 56. Sömmerungstag <math>f * t * 2.66 \text{ Fr.}</math></p>	<p>Der SBV begrüsst die Nachfolgelösung Kurzalpfung. Die Berechnung des Zusatzbeitrags für Milchvieh entspricht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Kurzalpfung, welches unter der Federführung des Schweizer Bauernverbandes erarbeitet wurde.</p>												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	b. 57. - 99. Sömmerungstag f * (339 - [t * 3.39]) Fr.									
Anhang 7 Ziff. 5.2 Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, <b>Lupinen</b> und Raps	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.								
Anhang 7 Ziff. 5.3.1	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt <del>200</del> 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Der SBV fordert eine Erhöhung der GMF-Beiträge.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SBV fordert eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.								
Anhang 7 Ziff. 5.4.2.	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 <sup>bis</sup> beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der SBV unterstützt die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.								
Anhang 7 Ziff. 6.2.2	Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der SBV begrüsst die Anpassung.								
<b>Anhang 7 Ziff. 6.9</b>	<b>Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</b>	Der SBV begrüsst die Einführung des Beitrags.								
Anhang 7 Ziff. 6.9.1	Die Beiträge für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche betragen:  <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Massnahme</th> <th style="width: 30%;">Fr./ha &amp; Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a <b>Teilverzicht</b> auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)</td> <td style="text-align: right;"><b>100</b></td> </tr> <tr> <td>b Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Saat</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)</td> <td style="text-align: right;"><b>250</b></td> </tr> <tr> <td>c Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)</td> <td style="text-align: right;"><b>400</b></td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Fr./ha & Jahr	a <b>Teilverzicht</b> auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	<b>100</b>	b Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Saat</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	<b>250</b>	c Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	<b>400</b>	Der SBV begrüsst die Einführung des Beitrags. Um die nötige Flächenwirkung zu erreichen, sind die Beiträge aber zu tief angesetzt.  Kunstwiese muss auch als vorangehende Hauptkultur gelten. Sinnvolle Fruchtfolgen dürfen nicht schlechter gestellt werden.
Massnahme	Fr./ha & Jahr									
a <b>Teilverzicht</b> auf Herbizide (Art. 82f Abs. 1 Bst. a)	<b>100</b>									
b Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Saat</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. b)	<b>250</b>									
c Vollständiger Verzicht auf Herbizide <b>ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur</b> (Art. 82f Abs. 1 Bst. c)	<b>400</b>									
<b>Anhang 8</b>	<b>Kürzungen der Direktzahlungen</b>									

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>									
<i>Anhang 8 Ziff. 1.2<sup>bis</sup></i>	Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.	Der SBV begrüsst die Präzisierung.									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.1.6 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 50%;">Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Zu tiefe Angabe</td> <td>Keine Korrektur.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum	Der SBV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme									
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm- Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe	Keine Korrektur.									
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche 50 Fr. je betroffener Baum									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. e und f</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)</td> <td>fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung</td> <td>600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha</td> </tr> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td> <td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde  Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. <b>5 3000</b> Fr.</td> <td></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde  Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. <b>5 3000</b> Fr.		Der SBV begrüsst die Anpassung. <i>Die Kürzungen wurden nach unten angepasst (vorher 1100.- /1200.-).</i>  Die Obergrenze von Fr. 5000.- ist nach wie vor zu hoch angesetzt. Der SBV schlägt eine Obergrenze von Fr. 3000.- vor.
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/ Gründüngung	600 Fr./ha x Fläche der Parzelle in ha									
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde  Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha x Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. <b>5 3000</b> Fr.										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.2.10 Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abwei-</td> <td></td> <td>Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abwei-		Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9	Der SBV begrüsst die Anpassung an Art. 25.			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
Die Anforderungen des ÖLN oder die vom BLW bewilligten Abwei-		Kürzung analog zu Ziffer 2.2.1 - 2.2.9									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	chungen sind nicht eingehalten. (Art. 25a)					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.5c</i>	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i oder k wird erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	Die formelle Anpassung ist in Ordnung.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.11 Bst. d</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)</td> <td>200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II	Die Formulierung ist in der deutschen wie auch französischen Version zu wenig klar verständlich und sollte deshalb in beiden Sprachen neu bzw. umformuliert werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
D. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Der zweite Schnitt des Krautsaums erfolgt früher als 6 Wochen nach dem ersten Schnitt oder Weide vor dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2 und 6.2.5); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % x QB II					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.4.17 Bst. c</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</td> <td>Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen	Der SBV begrüsst die Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, Zu rechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen					
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6</i>	Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, <b>Lupinen</b> und Raps	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				
<i>Anhang 8 Ziff. 2.6.1</i>	Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.  Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.	Der SBV begrüsst die Ergänzung mit Lupinen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.							
Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF	Kürzung:  200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden <del>120</del> 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.						
Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 671 918 1007">d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td data-bbox="929 671 1323 1007"> <p style="color: red;">pro betroffene Tierart</p> <p style="color: red;">Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> <p>200 Fr.</p> </td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p style="color: red;">pro betroffene Tierart</p> <p style="color: red;">Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> <p>200 Fr.</p>			<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<p style="color: red;">pro betroffene Tierart</p> <p style="color: red;">Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</p> <p>200 Fr.</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 40%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1198 1075 1318">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)</td> <td data-bbox="1086 1198 1323 1318"> <p style="color: red;">200</p> <p>120 % der Beiträge</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	<p style="color: red;">200</p> <p>120 % der Beiträge</p>	Der SBV fordert eine Kürzung der REB von 120% bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird die Teilnahmebereitschaft erhöht, was schlussendlich im Sinne des Aktionsplans Pflanzenschutz ist.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e)	<p style="color: red;">200</p> <p>120 % der Beiträge</p>							

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>						
	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a ) <span style="float: right;"><del>200</del> 120 % der Beiträge</span>							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten</td> <td style="text-align: right;"><del>200</del> 120 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten</td> <td style="text-align: right;"><del>200</del> 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	<del>200</del> 120 % der Beiträge	b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	<del>200</del> 120 % der Beiträge	<i>s. Kommentar zu Anhang 8 Ziff. 2.10.7</i>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Herbizide, Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten	<del>200</del> 120 % der Beiträge							
b. Die Vorgaben zum reduzierten Herbizid und/oder zum Verzicht auf Fungizide und Insektizide sind nicht eingehalten	<del>200</del> 120 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 2.10.9 Beitrag für den Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)</td> <td style="text-align: right;"><del>200</del> 120 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	<del>200</del> 120 % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Herbizidverzicht sind nicht eingehalten (Art. 82f und 82g)	<del>200</del> 120 % der Beiträge							
<i>Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. a</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)</td> <td style="text-align: right;">200 % x QB II</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II	Der SBV begrüsst die administrative Vereinfachung.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % x QB II							

**BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;</li> <li>b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013;</li> <li>c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013;</li> <li>d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012.</li> </ul> <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der <b>Grundkontrollen</b></p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei <del>als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs</del> die Kontrollperiode vom <b>1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres</b> gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer <del>2</del> <b>3</b> ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb <b>muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal</b> vor Ort <b>kontrolliert werden</b>.</p> <p>4 Mindestens <b>40 20 Prozent</b> aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</li> <li>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</li> </ul>	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SBV begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SBV lehnt die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung <del>für eine bestimmte Direktzahlungsart</del> oder bei einer Wiederanmeldung <del>für den ÖLN</del> nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p><del>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</del></p> <p><del>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</del></p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p><b>Risikobasierte Kontrollen</b></p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. <del>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</del></p> <p><del>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</del></p> <p><del>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</del></p>	<p><i>Bst. b:</i> Für den SBV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p> <p>Für die Nebenerwerbslandwirtschaft muss ein Modell gefun-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>den werden, das unnötige Fahrten und Zeitaufwand vermieden und den Kostenaufwand der Kontrollstellen in erträglichem Mass hält.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens <b>5 Prozent</b> der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von <del>500</del> <del>200</del> Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens <b>40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge</b> sind in jedem einzelnen Kanton <b>unangemeldet</b> durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SBV fordert, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.	
Art. 6	Regelung für kleine Betriebe  Für Ganzjahresbetriebe mit weniger als 0,2 Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen der Artikel 3–5 nicht. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.	Keine Bemerkungen
Art. 7	Kontrollstellen  1 Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.  2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19967 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»8 akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:  a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen, Lupinen und Raps; b. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung; c. Landschaftsqualitätsbeitrag; d. Ressourceneffizienzbeiträge.  3 Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in den für den jeweiligen Bereich rele-	Abs. 4.: Die bisherige Formulierung, welche sich auf offensichtliche und gravierende Verstösse beschränkt, ist beizubehalten. Die neue Formulierung führt wohl zu höherem administrativem Aufwand ohne die Kontrollqualität wesentlich zu verbessern. Bei Bagatellen ist der Aufwand für die Meldung unverhältnismässig hoch, z.B. beim Fehlen einer einzelnen Ohrmarke (was nicht mit Tierleiden verbunden ist).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>vanten rechtlichen Grundlagen.</p> <p>4 Stellt eine Kontrollperson einen <b>offensichtlichen und gravierenden Verstoss</b> gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung oder nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Dezember 20169 über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) fest, so ist der <b>Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.</b></p>	
<p><i>Art. 8</i></p>	<p>Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen</p> <p>1 Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Artikel 3 dieser Verordnung und nach Artikel 2 Absatz 4 der NKPV10 koordiniert.</p> <p>2 Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontrollstelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss;</li> <li>b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und</li> <li>c. wann sie die Kontrollen durchführen muss.</li> </ul> <p>3 Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p>	
<p><i>Art. 9</i></p>	<p>Aufgaben des Bundes</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überwacht den Vollzug dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.</p>	<p>Die erweiterte Kompetenz des BAFU im Bereich der Gewässerschutzkontrollen ist, da es ihr Zuständigkeitsbereich ist, unbestritten. Jedoch müssen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt und Kontrollen müssen aus Landwirtschaftssicht realistisch ausgeführt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<p>2 Das BLW und das BAFU können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nach Rücksprache mit den Kantonen und den Kontrollstellen:</p> <p>a. Listen erstellen mit Punkten, die es bei Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen zu überprüfen gilt, und mit Beurteilungskriterien für diese Punkte;</p> <p>b. technische Weisungen erlassen über die Durchführung der Grundkontrollen und der risikobasierten Kontrollen. <b>Diese sind in den Verordnungen zu erlassen.</b></p>	<p>Technische Weisungen sind in den Verordnungen zu erlassen, sonst sind sie ungenügend zugänglich. (Administrative Vereinfachung)</p>												
Art. 10	<p>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</p> <p>1 Die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.</p>													
Art. 11	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar <b>2020</b> in Kraft.</p>													
<b>Anhang 1</b>	<b>Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen</b>													
Anhang 1 1. Umwelt	<table border="1" data-bbox="611 1026 1335 1409"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1026 846 1058">Bereich</th> <th data-bbox="857 1026 1048 1058">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1059 1026 1335 1058">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1059 1066 1182 1129">Ganzjahresbetrieben</th> <th data-bbox="1193 1066 1335 1129">Sommereinsatzsb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1137 846 1409">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="857 1137 1048 1409">Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1059 1137 1182 1409"><del>4</del> 8</td> <td data-bbox="1193 1137 1335 1409">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahresbetrieben	Sommereinsatzsb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	<del>4</del> 8	8	<p>Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.</p>
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahresbetrieben	Sommereinsatzsb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager-einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998	<del>4</del> 8	8											
Anhang 1 2. Direktzahlungen und weitere Beiträge	<table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1476"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1417 958 1449">Bereich</th> <th data-bbox="969 1417 1048 1449">Verord</th> <th data-bbox="1059 1417 1335 1449">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verord	Zeitraum in Jahren auf				<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen.</p>						
Bereich	Verord	Zeitraum in Jahren auf												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>ord- nung</th> <th>Ganzjahres- betrieben</th> <th>Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.1</td> <td>Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.2</td> <td>Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.3</td> <td>Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung</td> <td>DZV</td> <td>-</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.4</td> <td>Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.5</td> <td>Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.6</td> <td>Landschaftsqualitätsbeitrag</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3.7</td> <td>Produktionssystembeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.9</td> <td>Ressourceneffizienzbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3.10</td> <td>Einzelkulturbeiträge</td> <td>DZV</td> <td>8</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>			ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	3.1	Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8	3.2	Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-	3.3	Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8	3.4	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-	3.5	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8	3.6	Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8	3.7	Produktionssystembeiträge	DZV	8	-	3.9	Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-	3.10	Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-	
		ord- nung	Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.																																																
3.1	Flächendaten und Tierbestände (ohne Rindvieh)	DZV	8	8																																																
3.2	Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	8	-																																																
3.3	Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	-	8																																																
3.4	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe I und Vernetzung	DZV	8	-																																																
3.5	Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsstufe II	DZV	8	8																																																
3.6	Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8																																																
3.7	Produktionssystembeiträge	DZV	8	-																																																
3.9	Ressourceneffizienzbeiträge	DZV	8	-																																																
3.10	Einzelkulturbeiträge	DZV	8	-																																																
<b>Anhang 2</b>	<b>Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen</b>																																																			
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>1. Grundkontrollen der Tierbestände</i></p>	<p>1.1 Bestände an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.</p> <p>1.2 Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons): Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen sind zu klären und zu dokumentieren.</p>	<p><i>Materiell unverändert</i></p> <p>Keine Bemerkungen</p>																																																		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion</i></p>	<p>2.1 Flächendaten: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.2 Flächen mit Einzelkulturbeiträge: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen.</p> <p>2.3 Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen sind vor Ort zu überprüfen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)</i></p>	<p>3.1 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe I: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen und Bäumen für jeden BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013.</p> <p>3.2 BFF mit Beitrag der Qualitätsstufe II: Auf Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II angemeldet sind, müssen keine Grundkontrollen der Anforderungen an die Qualitätsstufe II durchgeführt werden. Eine Auswahl der restlichen angemeldeten Flächen und Bäume (Parzellen) müssen vor Ort kontrolliert werden, wobei jeder BFF-Typ nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 und alle in den vergangenen Jahren neu angesäten Flächen zwingend berücksichtigt werden müssen.</p> <p>3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jede angemeldete Massnahme.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen, da sie eine administrative Vereinfachung für die Landwirte bringt.</p>

**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst, dass innerhalb der Nachfolgelösung des Schoggigesetzes ein Einzelkulturbeitrag für Getreide eingeführt wird. Es ist wichtig, eine Zahlung der Beiträge an die Produzenten mit der ersten Akontozahlung der Direktzahlungen möglich ist.

Der SBV wiederholt seine Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide ab der Ernte 2019 zu: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Gliederungstitel vor Art. 1</i>	<b>1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge</b>	
Art. 1 Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. <b>Für Futtergetreide</b>	
Art. 2	Höhe der Beiträge  Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:	<del>In der EKBV muss ein Betrag pro Hektar Getreide definiert werden. Dieser Betrag kann analog der anderen Kulturen in diesem Artikel verankert werden.</del>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: right;">Franken</p> <p>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: <span style="color: red;">700 1000</span></p> <p>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais: <span style="color: red;">700 1000</span></p> <p>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000</p> <p>d. für Soja: 1000</p> <p>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000</p> <p>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1800</p> <p>g. für Futtergetreide <span style="color: red;">400</span></p>	<p><del>Zudem fordert</del> Der SBV fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sowie die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können.</p>
Art. 4	<p>Zur Zulage berechtigte Flächen</p> <p>1 Die Getreidezulage wird ausgerichtet für Flächen mit den Kulturen Weizen, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Triticale, Reis, Hirse, Sorghum, <span style="color: red;">sowie</span> Mischungen untereinander von Brot- oder Futtergetreide <span style="color: red;">sowie Getreidesaatgutproduktion</span>.</p> <p>2 Sie wird auch für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der LBV ausgerichtet.</p>	<p>Der SBV fordert eine Ergänzung der Liste mit den zur Zulage berechtigten Flächen. Die Flächen zur Produktion von Getreidesaatgut müssen ebenfalls mit dieser Zulage unterstützt werden.</p>
Art. 5	<p>Höhe der Getreidezulage</p> <p>Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet.</p>	<p><i>Es wird auf die Festlegung eines fixen Betrags von Fr. 120.-/ha verzichtet, wegen dem Risiko, dass Geld für die Produzenten verloren geht, wenn die Anbaufläche zurück geht. Die vom Parlament beschlossenen Mittel (15.8 Mio Fr.) sollen voll ausgeschöpft werden.</i></p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 11	<p>Auszahlung der Beiträge und der Zulage an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>1 Der Kanton zahlt die Beiträge und Zulagen wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einzelkulturbeiträge: bis zum 10. November des Beitragsjahrs.</li> <li>b. Getreidezulage: <b>eine Akontozahlung an die Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr und das Saldo bis zum 20. Dezember des Beitragsjahrs. Die Akonto-Zahlung entspricht 80 % der Beiträge.</b></li> </ul> <p>2 Beiträge und Zulagen, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zurückerstatten.</p>	<p>Eine Akonto-Zahlung für die Getreidezulage muss mit der ersten Akonto-Zahlung der Direktzahlungen bezahlt werden. Diese Akonto-Zahlung muss auf der Abrechnung separat erwähnt werden; für die Produzenten ist es somit klar ersichtlich, dass sie die Beträge vor der nächsten Ernte bekommen haben.</p> <p>Dieses Vorgehen wird die Akzeptanz des Systems verbessern und gleichzeitig vermeiden, dass die Produzenten das neue System mit zwei Ernten vorfinanzieren müssen.</p>
Art. 12	<p>Überweisung der Beiträge und der Zulage an den Kanton</p> <p><b>1 Für die Akonto-Zahlung kann der Kanton beim BLW ein Vorschuss verlangen</b></p> <p><b>4 2</b> Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 15. Oktober.</p> <p><b>2 3</b> Er berechnet die Beiträge und Zulage wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einzelkulturbeiträge: spätestens am 10. Oktober;</li> <li>b. Getreidezulage: spätestens am 20. November.</li> </ul> <p><b>3 4</b> Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag beim BLW an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Einzelkulturbeiträge: bis zum 15. Oktober an mit Angabe der einzelnen Beiträge;</li> <li>b. für die Getreidezulage: bis zum 25. November.</li> </ul> <p><b>4 5</b> Für Einzelkulturbeiträge sind Nachbearbeitungen bis spätestens zum 20. November möglich. Der Kanton berechnet die Beiträge aus Nachbearbeitungen spätestens</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beiträge beim BLW an.</p> <p><b>5 6</b> Der Kanton liefert dem BLW bis zum 31. Dezember die elektronischen Auszahlungsdaten über die Einzelkulturbeiträge und über die Zulage. Die Auszahlungsdaten müssen mit den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 übereinstimmen.</p> <p><b>6 7</b> Das BLW kontrolliert die Auszahlungslisten des Kantons und überweist diesem den Gesamtbetrag.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 2 und 3 (neu)</p>	<p><b>2 Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werkzeuge verlangen, dass der Kanton innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebs- oder Feldkontrolle durchführt.</b></p> <p><b>3 Das beanstandete Feld darf vor der Überprüfung nicht abgeerntet werden.</b></p>	<p>Der SBV fordert die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. (s. <i>Bemerkung DZV</i>)</p>
<p><b>Anhang</b></p>	<p><b>Kürzungen der Einzelkulturbeiträge und der Getreidezulage</b></p>	
<p>Anhang 1 Allgemeines</p>	<p>1.1 Die Beiträge und die Zulagen eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Einzelkulturbeiträge oder der Zulage gekürzt. <del>Die Kürzung eines Beitrags oder der Zulage kann höher sein als der Beitrags- oder Zulagenanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Einzelkulturbeiträge und die Zulage eines Beitragsjahres gekürzt werden</del></p>	<p>Die Kürzung darf maximal dem Beitragsanspruch entsprechen, sofern nicht mit Vorsatz Beiträge erschlichen werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																					
<p><i>Anhang</i></p> <p><i>2 Kürzungen der Beiträge und der Zulage</i></p>	<p>2.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung</p> <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) <b>Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</b></td> <td><del>120</del> 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefern</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Abweichende Vertragsmenge</td> <td>Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">c Vertragsfläche Saatgutproduktion</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Zu tiefe Angabe</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Korrektur auf richtige Angaben</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zu hohe Angabe</td> <td>Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.		Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) <b>Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</b>	<del>120</del> 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage	b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefern		Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben	c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben		Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)	<p>Die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass es absolut sinnlos ist, Beiträge an die Erntepflicht bei Totalausfällen zu knüpfen. Niemand kann Interesse haben, dass solche Felder gezwungenermassen „geerntet“ werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																					
a. Kulturen mit Einzelkulturbeiträgen oder Zulage	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein	Korrektur auf richtige Angaben und zusätzlich 500 Fr.																					
	Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifezustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung) <b>Ausnahme Elementarschadeneignisse (Hagel, Sturm, Rutschungen etc.) kurz vor der Ernte</b>	<del>120</del> 100 % der betreffenden Einzelkulturbeiträge oder der Zulage																					
b. Vertrag für Zuckerkieferlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerkieferlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerkiefern																					
	Abweichende Vertragsmenge	Korrektur auf richtige Angaben																					
c Vertragsfläche Saatgutproduktion	Zu tiefe Angabe	Korrektur auf richtige Angaben																					
	Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)																					

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 39d Abs. 1 Einleitungssatz	1 Ziegen dürfen bis zum 31. Dezember <b>2022</b> in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:	<i>Verlängerung der Ende 2018 auslaufenden Übergangsbestimmung.</i>  Der SBV begrüsst die Verlängerung.

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV fordert die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futtermittelverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

Der SBV verlangt nach einer nationalen Lösung für abhumusierte Flächen. In verschiedenen Kantonen neigen die Fachstellen Naturschutz zum abhumusieren von vorgängig von der Landwirtschaft genutzten Flächen. Mit diesem massiven Eingriff sollen die Böden möglichst schnell an Nährstoffen verarmt werden und ausschliesslich der Biodiversität zur Verfügung stehen. Es ist nun nur konsequent, dass diese Flächen nicht mehr als LN gerechnet und müssen speziell ausgewiesen werden. Eine Rückführung dieser Böden zu Gunsten einer künftigen Nahrungsmittelproduktion ist nach der Abhumusierung nicht mehr möglich.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>									
Art. 5	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Als Direktvermarkter gelten Produzenten und Produzentinnen, die eigene Produkte ab ihren Betrieben direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	Der SBV lehnt die Streichung des Begriffes „Direktvermarktung“ aus der LBV ab. Sie ist nur in sehr knappen Worten begründet und auf die Auswirkungen nicht eingegangen. Der Direktvermarkter repräsentiert die Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und soll daher auch in den Genuss von Absatzförderungsmassnahmen z.B. im Rahmen des Regionalmarketings kommen können. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des Begriffes „Direktvermarktung“ in der LBV.									
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<table border="0"> <tr> <td>1.2.1</td> <td>über 730 Tage alt</td> <td><del>0,60</del> 0.70</td> </tr> <tr> <td>1.2.2</td> <td>über 365-730 Tage alt</td> <td><del>0,40</del> 0.50</td> </tr> <tr> <td>1.2.3</td> <td>über 160-365 Tage alt</td> <td><del>0,33</del> 0.40</td> </tr> </table>	1.2.1	über 730 Tage alt	<del>0,60</del> 0.70	1.2.2	über 365-730 Tage alt	<del>0,40</del> 0.50	1.2.3	über 160-365 Tage alt	<del>0,33</del> 0.40	Der SBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futtermittelverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futtermittelverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.
1.2.1	über 730 Tage alt	<del>0,60</del> 0.70									
1.2.2	über 365-730 Tage alt	<del>0,40</del> 0.50									
1.2.3	über 160-365 Tage alt	<del>0,33</del> 0.40									

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p><b>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</b></p>
<p>Art. 16</p>	<p>g) Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p> <p>h) Rekultivierte Flächen gelten als LN sofern diese die Anforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen.</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agarbudget abgerechnet werden.</p>
<p>Art. 19</p>	<p>1 Als Dauergrünfläche gilt die mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche ausserhalb der Sömmerungsflächen (Art. 24). Sie besteht seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder als Dauerweide.</p> <p>Flächen welche durch bauliche Massnahmen z.B. Abhumusieren, in ihrer Ertragsfähigkeit gemindert wurden, gelten nicht als LN</p>	<p>Abhumusierte Flächen dürfen nicht zur LN gezählt werden und können auch nie mehr zu LN deklariert werden. Mögliche Beiträge erfolgen ausschliesslich vom Naturschutz. Es ist genügend Oberbodenmaterial vorhanden um Rekultivierungsflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen wiederherzustellen. Wird dies wegen anderen Vorgaben nicht umgesetzt, soll die Pflege solcher Flächen nicht über das Agarbudget abgerechnet werden.</p>

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>									
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, <b>mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.</b>	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind auf Grund der neuesten Preisentwicklungen sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig.									
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. <del>Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</del>	Diese Anpassung schwächt den negativen Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.									
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <table border="1" data-bbox="611 1225 1335 1409"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1225 779 1305">Tarifnummer</th> <th data-bbox="790 1225 1037 1305">Zollansatz (CHF)</th> <th data-bbox="1048 1225 1335 1305">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 1313 779 1345">...</td> <td data-bbox="790 1313 1037 1345" style="text-align: center;">je Stück</td> <td data-bbox="1048 1313 1335 1345"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 1353 779 1409">0102.2191</td> <td data-bbox="790 1353 1037 1409"><del>1'500.00</del> <b>2'500.00</b></td> <td data-bbox="1048 1353 1335 1409"></td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...	je Stück		0102.2191	<del>1'500.00</del> <b>2'500.00</b>		Der SBV lehnt die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...	je Stück										
0102.2191	<del>1'500.00</del> <b>2'500.00</b>										
<i>Anhang 1 Ziff. 15</i>	<del>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt</del>	Der SBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes. Diese Anpassung schwächt den negativen									

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	<i>für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</i>	<p>Einfluss des starken Frankens für die Produzenten und die Verarbeitungsunternehmen ab, ohne die Konsumenten zu benachteiligen, da der Anteil Getreide am Brotpreis einen sehr kleinen Anteil ausmacht. Eine solche Änderung hätte auch einen positiven Einfluss auf die Bundesfinanzen, ohne gegen die internationalen Abkommen zu verstossen.</p>

**BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Lors de la consultation 2017, il a été demandé une comptabilité de cave simplifiée pour les producteurs qui ne transforment et ne vendent que leurs propres produits. Or, l'art. 34 Ovin ne fait pas état des vigneron-encaveurs. La possibilité de maintenir une comptabilité de cave simplifiée a cependant été accordée à une certaine catégorie de négociants (jusqu'à un débit de 1000 hl). Une distinction entre producteurs et commerçant, comme cela existait dans l'ancienne Ovin, aurait été souhaitable et l'USP demande de la réintégrer dans la nouvelle Ovin.

En ce qui concerne la présente consultation : la situation en matière d'édulcoration n'est pas satisfaisante du point de vue de l'information des consommateurs. En effet, votre proposition d'interdire l'édulcoration des vins AOC, mais de permettre une dérogation, n'est pas assez claire. De l'avis de l'USP, il serait préférable d'autoriser l'édulcoration des vins AOC au niveau fédéral, tout en permettant aux cantons qui le souhaitent de l'interdire. Cette mesure, qui correspondrait bien plus à la logique juridique, concernerait les législations des cantons de Genève, de Vaud, de Fribourg et du Valais, soit 80 % des volumes de vins suisses.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 27c</p>	<p>Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen</p> <p>1 Der Wein muss die Bestimmungen bezüglich der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen nach den Artikeln 72–74 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 20162 über Getränke einhalten.</p> <p>2 Die Süssung von Wein mit KUB/AOC ist <del>erlaubt</del> <del>untersagt</del>. Die Kantone können die Süssung von Wein mit KUB/AOC <del>bewilligen</del> <del>untersagen</del>, sofern die Bedingungen nach Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke erfüllt sind.</p>	<p>Die Süssung von Wein mit KUB/AOC liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese Praxis soll beibehalten werden und nicht auf Stufe Bund geregelt werden.</p>
<p>Art. 30a, al. 2</p>	<p>Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Ce faisant, ils tiennent compte en particulier :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ;</li> <li>b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au re-</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>gard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ;</p> <p>c. <del>de tout soupçon motivé d'infraction</del> d'un doute avéré d'infraction aux art. 21 à 24 et 29 ;</p> <p>d. des conditions météorologiques particulières ;</p> <p>e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ;</p> <p>f. de la quantité de raisins encavés.</p>	

**BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Zusammenlegung der gezielten Überprüfung und der Erneuerung der Bewilligung führen auf Stufe Bund zu einer Effizienzsteigerung. Bisher sind diese beiden Verfahren nicht koordiniert. Der Fokus wird stärker auf die gezielte Überprüfung kritischer Wirkstoffe gelegt. Die Erkenntnisse aus der Neubewertung der EU werden neu mitberücksichtigt. Der neue Ablauf ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion, weil sich die Behörden zeitnah auf die tatsächlichen kritischen Stoffe konzentrieren können. Das Zulassungsverfahren wird als Ganzes gestärkt.

Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 10b Abs. 2</i>	2 Das WBF kann Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/20112 als Grundstoffe aufgeführt sind, als solche zulassen, ohne die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 zu prüfen.	Es ist zu gewährleisten, dass vor der Streichung interessierte Kreise konsultiert werden (analog bisheriges Vorgehen Artikel 10 Absatz 2 der PSMV – Verzicht auf die Streichung eines Wirkstoffs aus Anhang I).

**BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie „mineralische Recyclingdünger“. Die Herleitung der Grenzwerte scheint plausibel. Es ist absolut zentral, dass es im Boden zu keiner Anreicherung von Schadstoffen über Düngemittel kommt. In diesem Zusammenhang fordert der SBV ein Stellungnahme des Bundes, wie die Handlungsempfehlungen in Bericht „Marktkampagne Dünger 2011/2012, Kennzeichnung und Schwermetalle“ umgesetzt wurden. Der aktuelle Stand betreffend Einhaltung „Kennzeichnungsvorschriften, Nährstoffgehalte und insbesondere Grenzwerte nach ChemRRV soll aufgezeigt werden. Per Dato gibt es in mineralischen Düngern nur Grenzwerte für Cadmium, Chrom, und Vanadium. Die Einführung von weiteren Grenzwerten für Schadstoffe in mineralischen Düngern ist zu prüfen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. c</i>	2 Die Verordnung gilt nicht:  c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. cbis</i>	2 Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten:  cbis. mineralische Recyclingdünger: Dünger mit teilweise oder vollständig aus der kommunalen Abwasser-, Klärschlamm- oder Klärschlammaschenaufbereitung gewonnenen Nährstoffen;	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu und begrüsst die Einführung der neuen Düngerkategorie im Sinne von geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer angestrebten Selbstversorgung mit der endlichen Ressource Phosphor.
<i>Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4bis</i>	1 Folgende Dünger bedürfen zur Zulassung einer Bewilligung des BLW:  b. Dünger der folgenden Düngerkategorien:  4bis. mineralische Recyclingdünger,	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu
<i>Art. 12 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden kann und wenn:	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt und/oder ausgebracht wird.																			
<b>Anhang</b>	<b>Änderung anderer Erlasse</b>																			
1. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 <i>Art. 15 Abs. 3</i>	3 Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet müssen zudem die Anforderungen von Anhang 2.6 Ziffer 2.2.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20053 (ChemRRV) erfüllt sein.	Der SBV stimmt dem Vorschlag zu																		
2. <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005</i> <i>Anhang 2.6 Ziff. 2.2.4</i>	<p>2.2.4 Mineralische Recyclingdünger</p> <p>1 Der anorganische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" data-bbox="622 885 1317 1216"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>3000</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>Arsen (As)</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Chrom (Cr)</td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table> <p>2 Der organische Schadstoffgehalt von mineralischem Recyclingdünger mit sekundärem Phosphor darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p>	Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Blei (Pb)	500	Cadmium (Cd)	25	Kupfer (Cu)	3000	Nickel (Ni)	500	Quecksilber (Hg)	2	Zink (Zn)	10000	Arsen (As)	100	Chrom (Cr)	1000	Die Grenzwerte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt und sind von Nicht-Fachleuten schwierig zu beurteilen. Gemäss Agroscope bieten die Grenzwerte Gewähr, dass über sehr lange Zeitspannen keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsböden auftreten. Die Grenzwerte liegen alle unter der sogenannten „Schmerzgrenze“ und sollten technisch machbar sein und eine Akkumulation im Boden verhindern. Den Bezug auf die Phosphormenge wird begrüsst. Allenfalls könnten sich diese in mg/ kg Phosphor angegeben werden (analog Düngerbuchverordnung <i>Art. 12 Abs. 2 Bst. i</i> ). Es fällt auf, dass die Grenzwerte für Blei und Nickel gegenüber dem Vorschlag vom Sommer 2017 verdoppelt wurden, der Grund dafür ist nicht aufgeführt.
Schadstoff	Grenzwert in Gramm pro Tonne Phosphor (P)																			
Blei (Pb)	500																			
Cadmium (Cd)	25																			
Kupfer (Cu)	3000																			
Nickel (Ni)	500																			
Quecksilber (Hg)	2																			
Zink (Zn)	10000																			
Arsen (As)	100																			
Chrom (Cr)	1000																			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>								
	<table border="1" data-bbox="622 272 1323 440"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</td> <td>25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) <sup>1</sup></td> </tr> <tr> <td>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</td> <td>0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)</td> </tr> <tr> <td>Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)</td> <td>120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) <sup>3</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="622 443 1323 515"><sup>1</sup> Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen</p> <p data-bbox="622 528 1323 568"><sup>2</sup> Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180</p> <p data-bbox="622 580 1323 600"><sup>3</sup> I-TEQ = Internationale Toxizitätsäquivalente</p> <p data-bbox="622 628 1323 722">3 Mineralischer Recyclingdünger mit sekundärem Stickstoff oder Kalium muss die Grenzwerte für Recyclingdünger nach Ziffer 2.2.1 einhalten.</p>	Schadstoff	Grenzwert	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) <sup>1</sup>	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)	Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) <sup>3</sup>	
Schadstoff	Grenzwert									
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Gramm pro Tonne Phosphor (P) <sup>1</sup>									
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Gramm pro Tonne Phosphor (P)									
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm I-TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) <sup>3</sup>									

**BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Grundsätzlich wird die Revision der PSV begrüsst. Die Regelungen in der PGesV sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV. Einführung der neuen Pflanzengesundheits-Verordnung nicht dazu zu benutzen werden, die Unterstützung des Bundes zur Eindämmung von Problempflanzen oder des Feuerbrands abzuschaffen.

Generell müssen Unkräuter in der PGV geregelt sein. **Der SBV fordert die Aufnahme von *Ambrosia artemisiifolia* und Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) in die neue Pflanzengesundheitsverordnung. Der SBV fordert zudem die Schaffung einer Hauptkategorie „Problempflanzen oder Produktionserschwerende oder gesundheitsgefährdende Neophyten“.**

Der SBV wünscht die Aufnahme des Erdmandelgrases in die Liste der Quarantäneorganismen für Schutzzonen. Durch diese Klassifizierung des Grases wird im Kampf gegen dieses Unkraut eine gesetzliche Grundlage gelegt, wodurch die Meldung und die Bekämpfung obligatorisch sind.

Gemäss Bericht ist vorgesehen, den **Feuerbrand**-Erreger *Erwinia amylovora* künftig als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus einzuteilen. Der SBV betont die positiven Effekte einer finanziellen Unterstützung an die Kantone für die Bekämpfungsmassnahmen. Diese Finanzierung muss absolut beibehalten werden, um schnelles Handeln bei der Bekämpfung von Feuerbrand zu fördern. Der SBV erwartet, dass die Finanzierungsmodalitäten der Feuerbrandbekämpfung unter der neuen Verordnung frühzeitig mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Kantone und Branche, diskutiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass Begriffe wie bgSO Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen, Potenzielle Quarantäneorganismen und Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen in der gesamten PGesV konsequent verwendet werden.

Der SBV bezweifelt, dass die geschätzten finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der neuen Bestimmungen ausreichend sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 und Art. 2, Bst. a	Art. 1 Zweck und Gegenstand  1 Mit dieser Verordnung sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verhindert werden, die entstehen können durch die Einschleppung und Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen, insbesondere durch	Der SBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. Ambrosia) in der neuen PGV zu regeln. Die dazu rechtlicher Grundlage für Pflanzen, ist in Art. 2 Bst. a definiert. In Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert, das Pflanzen Schadorganismen sein können, dem-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Träger solcher Schadorganismen sein können.</p> <p>2 Die Verhinderung von Schäden soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen erzielt werden.</p> <p>Art. 2 Begriffe</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a. Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von <b>Pflanzen</b>, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p>	<p>zufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.</p> <p>Wird die Ambrosia in die Freisetzungsverordnung (FrSV) übergeführt, werden keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) beim Bund mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen und Ambrosia ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpfen. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild.</p> <p>Die PSV ist zur Regelung besser geeignet als die Freisetzungsverordnung. Die FrSV sieht keine Bekämpfungspflicht für Private vor und in der FrSV ist die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, an den Bekämpfungskosten (welches das wichtigste Element bei der Kooperation der Betroffenen darstellt) nicht vorgesehen. Wäre die Ambrosiabekämpfung nur über die Freisetzungsverordnung geregelt gewesen, wären wir nie so erfolgreich gewesen wie mit der Bekämpfungs- und Meldepflicht die durch die PSV vorgeschrieben war.</p> <p>Der politische Druck gegen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln steigt gegenwärtig massiv an. Der Bundesrat hat mit der Annahme des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel den Weg zur Reduktion der Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Mit dem Streichen von Problem-pflanzen aus der PSV und dem damit verbundenen verharm-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>losen der Gefährlichkeit diese Pflanzen wird in eine andere Richtung gezielt, als der Bundesrat durch den Aktionsplan vorgegeben hat. Breiten sich Problempflanzen wie Erdmandelgras oder Ambrosia wieder weiter aus, erfordert deren Bekämpfung einen mehrfachen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere auch von grundwasserbelastenden Wirkstoffen (S-Metolachlor) oder auch von Glyphosate. Der SBV wiederholt, dass es ein die Streichung der Bekämpfung von Problempflanzen aus der PSV schwerwiegender Fehler ist und sich die Schweiz in diesem Fall nicht an die EU-Rechtsprechung anpassen muss. In der EU hat die Bekämpfung der Ambrosia komplett versagt.</p>
<i>Art. 2</i>	Begriffe ergänzen mit - <i>Befallszone</i> - <i>Schutzobjekt</i> - <i>Schutzgebiet</i> - <i>abgegrenztes Gebiet</i>	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
<i>Art. 9, Abs. 2 (neu)</i>	Die zuständigen Behörden von Bund und Kanton informieren die Betriebe gemäss Art. 9 Abs. 1 über diese Vorsorgemassnahmen.	Um die Quarantäneschadorganismen wirksam zu bekämpfen, müssen die zuständigen Behörden den Betrieben aktuelle Informationen bezüglich der zu ergreifenden Vorsorgemassnahmen zur Verfügung stellen.
<i>Art. 11 Abs.1</i>	Wurde das Auftreten eines Quarantänenorganismus amtlich bestätigt, informiert der kantonale Dienst jene Betriebe <b>oder die Branche</b> , deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Der Artikel ist nicht durchführbar. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelne Betriebe.
<i>Art. 11, Abs. 3 (neu)</i>	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Indem ein potenzieller Quarantäneschadorganismus erkannt wird, kann die Etablierung und Verbreitung desselben besser bekämpft werden. Die Tatsache, dass in der Schweiz sämtliche Befälle durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einzelpersonen gemeldet wurden, beweist, dass eine frühzeitige Information sinnvoll ist.
Art. 12, Abs. 2 (neu)	Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können ergriffen werden, bevor das Auftreten eines Quarantäneschadorganismus bestätigt wurde.	Siehe vorangehende Bemerkung.
Art. 13 Abs.1 und Art. 14	<i>Zeitliche Abfolge regeln, was ist zuerst? Tilgen oder Aktionsplan erstellen?</i>	Widerspruch zu Art. 13: Gemäss Art. 13 bestimmt der Bund die Massnahmen, gemäss Art. 14 soll der Kanton die Massnahmen festlegen.
Art. 13, Abs. 3		Welche Konsequenzen haben die kantonalen Abklärungen und ihre Ergebnisse für die betroffenen Unternehmen?
Art. 14, Bst. c (neu)	Ein Informationsverfahren der betroffenen Betriebe und der öffentlichen Dienste über die Präsenz des Schadorganismus und den Aktionsplan.	Die Information der betroffenen Akteure ist äusserst wichtig, damit ein Quarantäneschadorganismus effizient bekämpft werden kann.
Art. 15, Abs. 4	Grenzt das abgegrenzte Gebiet an einen Nachbarstaat, so informiert das zuständige Bundesamt diesen darüber und empfiehlt ihm, koordinierte Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen.	Eine Information reicht nicht aus. Es geht auch darum, im Gebiet koordiniert vorzugehen, um den Organismus wirksam zu bekämpfen.
Art. 31 Abs. 4b	Die Einfuhr von pflanzlichem Material in kleinen Mengen in persönlichem Gepäck und die Einfuhr zu nicht beruflichen und gewerblichen Zwecken sind zu kontrollieren.	Die Einschleppungsgefahr von Schadorganismen auch in kleinen Mengen durch den individuellen Reiseverkehr ist vorhanden. Bessere Kontrollen an der Grenze sind ebenfalls notwendig.
Art. 37 Abs. 2	<i>Überwachung von Warentransport im Schutzgebiet und aus dem Schutzgebiet ist nicht geregelt.</i>	Wer überwacht diese Transporte? Ressourcenfrage, falls dies der Kanton machen muss. Kanton müsste wissen, was transportiert wird.
Art. 39	Das <b>Pflanzenschutzzeugnis</b> <b>Pflanzengesundheitszeugnis</b> bescheinigt, dass ...	Begriffe einheitlich verwenden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 62		Pflanzenschutz-Risikomanagementpläne müssen eine freiwillige Massnahme bleiben. Die zuständigen Ämter müssen den interessierten Betrieben die notwendigen Tools zur Verfügung stellen, die zur Erstellung eines Managementplans, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, notwendig sind.
Art. 83 Abs. 1	Abgeltungen an Kantone 1 Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen <del>von Quarantäneorganismen, potenziellen Quarantäneorganismen, oder Schutzgebiet-Quarantäneorganismen</del> , die vorwiegend die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau gefährden, entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.	Feuerbrand ist für den Kernobstanbau nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung. Trotz Fortschritten in der Forschung müssen wir weiterhin mit einem massiven Auftreten von Feuerbrand rechnen. Die Obstbau-Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht. Eine wirksame Eindämmung des Feuerbrands ist nur mit einer paritätischen Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. Gemäss Darstellung im Bericht umschliesst der Begriff „besonders gefährliche Schadorganismen“ zusätzlich die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen, denen voraussichtlich der Feuerbrand zugeteilt wird.
Art. 95 Abs. 4	4 Für <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 noch bis zum 31. Dezember 2021.	Der SBV fordert, dass der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insb. <i>Ambrosia</i> ) in der neuen PGV unbefristet zu regeln.

**BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 1</i>	<p>Milchverwerter und Milchverwerterinnen</p> <p>1 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die Milch bei Milchproduzenten und Milchproduzentinnen kaufen und diese zu Milchprodukten verarbeiten oder weiterverkaufen.</p> <p>2 Als Milchverwerter und Milchverwerterinnen gelten auch Direktvermarkter, Direktvermarkterinnen, Verwerter und Verwerterinnen, welche Milch oder Milchbestandteile zur Herstellung von Milchprodukten von anderen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zukaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1a</i>	<p>Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen</p> <p>Als Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen gelten Milchproduzenten und Milchproduzentinnen, die eigene Produkte direkt Verbrauchern und Verbraucherinnen verkaufen.</p>	<i>Vorher in LBV.</i>
<i>Art. 1b</i>	<p>Verkehrsmilch</p> <p>Als Verkehrsmilch gilt die Milch, die:</p> <p>a. zum Frischkonsum oder zur Verarbeitung vom Betrieb</p>	<i>Vorher in LBV.</i>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>oder Sömmerungsbetrieb weggeführt wird;</p> <p>b. im eigenen Betrieb oder Sömmerungsbetrieb zu Produkten verarbeitet wird,</p> <p>c. die nicht der Selbstversorgung dienen.</p>	
<p>Art. 1c</p>	<p><b>Zulage für verkäste Milch</b></p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt <b>44 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a</b> pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016<sup>2</sup> (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und</li> <li>2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist;</li> </ol> <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	<p>Der SBV fordert eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz</i>	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen <b>ohne Silagefütterung</b> stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von <b>3 Rappen</b> je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
<i>Art. 2a</i>	<p><b>Zulage für Verkehrsmilch</b></p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von <b>mindestens 4 Rappen</b> je Kilogramm aus. <b>Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</b></p>	<p>Der SBV verlangt, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
<i>Art. 3 Abs. 1 und 3–5</i>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p><del>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</del></p> <p><del>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</del></p> <p><del>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</del></p> <p><del>a. die Ermächtigung;</del></p> <p><del>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</del></p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. <del>den Entzug einer Ermächtigung-</del>	
Art. 4a Abs. 2	2 Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</p>	Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.
Art. 11	<p>Aufbewahrung der Daten</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend der verkästen Milchmenge und der Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	2 Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung.  a. Aufgehoben  b. Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten:  I. <b>L*-Wert</b> : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SBV begrüsst diese Neuerung.
Art. 5 Abs. 4	4 Schlachtbetriebe müssen die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e und f melden.	Der SBV begrüsst, dass Schlachtbetriebe verendete Tiere ebenfalls abmelden können.
Art. 7 Abs. 3	3 Bei der <b>Verendung</b> eines Tiers der Ziegen- und Schafgattung auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb muss dieser der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f innert drei Arbeitstagen melden.	Zuwarten, bis TVD für Schafe und Ziegen überhaupt in Kraft tritt.
Art. 8 Abs. 4bis	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:  a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i.  2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse;</li> <li>b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</li> <li>c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k.</li> </ul> <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse;</li> <li>b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;</li> <li>c. Post- oder Bankverbindung;</li> <li>d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j;</li> <li>e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d.</li> </ul> <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Neuerung.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup></p>	<p>1<sup>bis</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Neuerung.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<b>Schlachtgewicht</b> und den <b>L*-Wert</b> Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	
<i>Art. 26 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten:  f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und <b>L*-Wert</b> des Schlachttierkörpers.	Der SBV begrüsst diese Neuerung.
<i>Änderung anderer Erlasse</i>  <b>GebV-TVD</b>  <i>Anhang 1 Gebühren</i> <i>Ziff. 4.3.1</i>	Die Verordnung vom 28. Oktober 20153 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird wie folgt geändert:  4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben  4.3 Bei Equiden:  4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe c sowie Absatz 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	Keine Bemerkungen

**BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten:  d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate  Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate  1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, <del>Maschinen und Systemen</del> für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.  2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:  a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bisläng ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i>  <i>Abs. 2 Bst. f: Der SBV fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</i>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. <b>Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</b></p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem <b>Eigentümer Betreiber</b> eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	
<p>Art. 21</p>	<p>Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</p> <p>1 Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>2 Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.	
Art. 22	Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate  1 Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.  2 Es kann Teilnehmersystemen bewilligen, Personendaten aus dem IAM-System zu beziehen.  3 Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.	<i>Siehe Kommentar zu Art. 20a Abs. 4</i>
Art. 22a und Art. 27 Abs. 4	<i>Aufgehoben</i>	
Anhang 4	<i>Aufgehoben</i>	<i>Der dazugehörige Artikel wird aufgehoben. Es steht nun allerdings nirgends mehr in der Verordnung, welche Benutzerdaten Agate genau speichern wird.</i>
Änderung anderer Erlasse  <b>GebV-BLW</b>	Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:	
Art. 3a Bst. c GebV-BLW	Keine Gebühren werden erhoben für:  c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen.	
Anhang 1 Ziff. 10 GebV-BLW	Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen  10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informations-	Es ist folgerichtig, dass Drittsysteme, die vom Agate-Login profitieren, sich an den Kosten angemessen beteiligen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>systeme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss 1300–3300</li> <li>b. jährliche Pauschale zur Deckung von Lizenz- und Supportkosten 500–2000</li> </ul>	

**BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht des SBV steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>		
<p>Art. 165a</p>	<p><del>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</del></p> <p><del>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</del></p> <p><del>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</del></p> <p><del>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</del></p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht des SBV nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p><b>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</b></p> <table border="1" data-bbox="611 1418 1335 1450"> <tr> <td data-bbox="611 1418 887 1450">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1418 1335 1450">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Der SBV lehnt die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 5</i>	5 Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016 Abs. 3</i>	3 Die Frist nach Absatz 1 wird für die Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.	Der SBV begrüsst die Änderung, die Frist soll aber um mindestens 3 Jahre verlängert werden.
<i>Anhang 1  Ziff. 3</i>	Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften  3.Weitere Substanzen und Massnahmen <hr/> Bezeichnung      Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften <hr/> ... Maltodextrin      Nur als Insektizid und Akarizid COS-OGA ...	Der SBV begrüsst die Änderung.
<i>Anhang 4a  Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Län-</i>	1 Einleitung  Erzeugniskategorien  Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der	Der SBV unterstützt die Änderungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>														
<i>derliste</i>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1235/20086 mit folgenden Codes bezeichnet:</p> <table border="1" data-bbox="618 352 1323 691"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 352 1272 379">Erzeugniskategorie</th> <th data-bbox="1272 352 1323 379">Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 386 1272 419">Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 386 1323 419">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 426 1272 459">Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse</td> <td data-bbox="1272 426 1323 459">B</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 466 1272 499">Aquakultur<sup>1</sup></td> <td data-bbox="1272 466 1323 499">C</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 505 1272 555">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 505 1323 555">D</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 561 1272 611">Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind</td> <td data-bbox="1272 561 1323 611">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 617 1272 651">Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau</td> <td data-bbox="1272 617 1323 651">F</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="618 657 1323 691"><sup>1</sup> In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).</p>	Erzeugniskategorie	Code	Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Aquakultur <sup>1</sup>	C	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
Erzeugniskategorie	Code															
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A															
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B															
Aquakultur <sup>1</sup>	C															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D															
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E															
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F															

**WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.